

# Sitzverlegung resp. Wohnsitzwechsel ins Fürstentum Liechtenstein



**Von Kirsten Foser**  
LL.M., Certified Liechtenstein  
Fiduciary Expert, Senior Client Advisor  
Allgemeines Treuunternehmen (ATU)



**und Dr. Jürg Brinkmann**  
LL.M. (International Tax)  
Head of Tax  
Allgemeines Treuunternehmen (ATU)

Sowohl natürliche wie auch juristische Personen können in Liechtenstein Wohnsitz resp. Sitz nehmen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen den sehr liberalen Regelungen der Sitzverlegung juristischer Personen nach Liechtenstein und den eher restriktiven Regelungen beim Zuzug natürlicher Personen.

Eine juristische Person im Ausland kann aufgrund der liberalen Gesetzgebung in Liechtenstein grundsätzlich ihren Sitz in Liechtenstein nehmen. Dies bedarf der Genehmigung des Amtes für Justiz sowie der Eintragung ins Handelsregister. So ist es ohne Auflösung im Ausland und Neugründung im Inland möglich, den Sitz einer juristischen Person nach Liechtenstein zu verlegen. Welche einzelnen Punkte für juristische Personen zu beachten sind, wurde im Rahmen eines Merkblattes

festgehalten<sup>1)</sup>. Neben juristischen Personen können aber auch Trusts eine «Quasi-Sitzverlegung» vornehmen, dies durch einen Trusteewechsel, gegebenenfalls ergänzt durch die Abänderung des anwendbaren Rechts.

Liechtenstein ist mit nur 160 km<sup>2</sup> der viertkleinste Staat Europas und liegt im Zentrum des europäischen Alpenbogens zwischen der Schweiz und Österreich. Weltweit ist Liechtenstein der sechstkleinste Staat. Was kann ein Land mit solch einer Grösse dennoch bieten? Einiges, wie in der Übersicht auf der nächsten Seite zu sehen ist.

**Steuerliche Aspekte einer Sitzverlegung nach Liechtenstein**  
Liechtenstein hat rechtzeitig mit der Einführung des neuen Steuergesetzes (1.1.2011) erkannt, dass die Umsetzung

von internationalen Standards einen Wettbewerbsvorteil mit entsprechendem Kundennutzen darstellt.

Neben FATCA und CRS, die hinlänglich bekannt sind, hat die OECD im Jahr 2013 das BEPS-Massnahmenpaket («Base Erosion and Profit Shifting») mit 15 Aktionspunkten präsentiert. Als Ausfluss des Aktionspunktes 12 hat die EU 2018 die DAC6-Richtlinie erlassen, welche Meldepflichten für potenziell aggressive Steuerplanungen bei EU-grenzüberschreitendem Sachverhalt vorsieht. Seit 2017 ist zudem der Druck der EU mittels einer schwarzen und grauen Liste auf Drittstaaten gestiegen. Liechtenstein hat entsprechend reagiert und per Steuerjahr 2019 entsprechende steuerliche Anti-Missbrauchsbestimmungen (betreffend Steuerbefreiung von Beteiligungserträgen und -gewinnen) einge-

# Was hat Liechtenstein, als eines der sechs kleinsten Länder der Welt, zu bieten?

## Liechtenstein ist ein breit diversifizierter Wirtschaftsstandort mit stabilem Industrie- und Finanzsektor

- Zollunion mit der Schweiz und dem Schweizer Franken als Währung (seit 1923)
- Freier Marktzugang in alle Länder der EU und des EWR (EWR-Mitglied seit 1995)
- Stabile Sozial-, Rechts- und Wirtschaftsordnung

## Der liechtensteinische Finanzplatz ist professionell, innovativ und international anerkannt

- Fast 100 Jahre Erfahrung im Stiftungs- und Trustrecht sowie hohe Kompetenz der Dienstleister
- Strikte Einhaltung aller gängigen internationalen regulatorischen Bestimmungen
- Innovative Lösungsansätze Fondsgesetzgebung (AIFM) Blockchain-Gesetz (seit 1.1.2020)

## Liechtenstein setzt auf Stabilität und Rechtssicherheit

- Politische Kontinuität und Stabilität (nicht zuletzt durch das Fürstenhaus)
- Keine Staatsverschuldung (auch in der Corona-Pandemie) und regelmässiges AAA-Länderrating von Moody's und Standard & Poor's
- Liberales und flexibles Gesellschaftsrecht und modernes EU/OECD-konformes Steuerrecht
- Umsetzung der 5. Geldwäschereirichtlinie, Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen VwbP
- «Early Adopter» beim Automatischen Informationsaustausch (AIA) sowie Teilnahme bei FATCA
- Über 20 Doppelbesteuerungsabkommen

## Wealth Preservation mit liechtensteinischen Stiftungen und Trusts

- Vorteilhaftes Zivilprozessrecht sowie kurze Anfechtungs- und Verjährungsfristen
- Grundsätzlich keine Vollstreckung von ausländischen Urteilen in Liechtenstein (kein Mitgliedstaat des Lugano-Übereinkommens)
- Schutz und Wahrung der Diskretion

führt. Niedrig oder nicht besteuerte Offshore-Zentren, wie beispielsweise die Bahamas, Bermuda, Cayman Islands, Guernsey, die Isle of Man und Jersey, mussten ebenfalls per 2019, um ein «Blacklisting» zu vermeiden, entsprechende Substanzerfordernisse einführen. Kann keine entsprechende genügende Substanz nachgewiesen werden, droht diesen Offshore-Gesellschaften Bussen, ein erweiterter Informationsaustausch oder gar die Löschung.

Eine Möglichkeit, um diese steuerlichen Einschränkungen resp. Verschärfungen bei den Offshore-Jurisdiktionen zu vermeiden, ist die Sitzverle-

gung der entsprechenden Gesellschaft nach Liechtenstein.

### *Liechtensteinische Anti-Missbrauchsbestimmungen – Offshore-Substanzanforderungen*

Wie bereits angetönt, hat Liechtenstein aufgrund des Drucks der EU das Steuergesetz entsprechend anpassen müssen. Liechtenstein hat deshalb sog. Anti-Missbrauchsbestimmungen eingeführt. Diese greifen nun nach der Übergangszeit von drei Jahren auch für bestehende Strukturen ab 2022. Bis anhin waren Dividenden und Kapitalgewinne steuerfrei (unabhängig von der Beteiligungs-

höhe und Haltedauer). Erhält nun aber zum Beispiel eine liechtensteinische Stiftung eine Dividende aus einer ausländischen juristischen Person, so kann diese Dividende resp. dieser Kapitalgewinn mit 12,5% besteuert werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen der Anti-Missbrauchsbestimmungen erfüllt sind. Dies ist immer dann der Fall, wenn der Gesamtertrag der Beteiligung nachhaltig überwiegend aus passiven Einkünften (v.a. Zinsen, Lizenzen etc.) besteht und der Reingewinn einer niedrigen Besteuerung (grundsätzlich weniger als 6,25%) unterliegt. Die Niedrigbesteuerung ist

bei klassischen Offshore-Gesellschaften grundsätzlich immer gegeben.

Da diese Anti-Missbrauchsbestimmungen nur auf ausländische Gesellschaften (resp. Strukturen) zielen, käme es zu keiner Besteuerung der Dividenden oder Kapitalgewinne, wenn die Offshore-Gesellschaft noch dieses Jahr ihren statutarischen Sitz oder ihren Verwaltungssitz nach Liechtenstein verlegen würde. In der Regel würde die liechtensteinische Gesellschaft in der Folge nur mit der Minimalertragssteuer von 1'800 Franken besteuert, da Dividenden und Kapitalgewinne steuerfrei bleiben und auch sonstige Einkünfte (wie v.a. Zinsen) aufgrund des Eigenkapitalzinsabzuges bis 4% nicht besteuert werden.

Kann oder will man die oben erwähnten Substanzanforderungen (wie Personal, Infrastruktur etc.) in den Offshore-Jurisdiktionen nicht erfüllen, so kann auch in diesem Fall die Sitzverlegung nach Liechtenstein eine gute Alternative darstellen. Bei der nachfolgenden Darstellung von Steuerfolgen wird von der Sitzverlegung des rechtlichen Sitzes (und nicht nur des Verwaltungssitzes) ausgegangen.

#### *Ertragssteuern*

Generell ist festzuhalten, dass entweder nur der statutarische Sitz oder nur der Verwaltungssitz (d.h. der Ort der tatsächlichen Verwaltung) nach Liechtenstein verlegt werden kann, um in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig zu werden. Idealerweise werden beide Sitze nach Liechtenstein verlegt, um eine mögliche Doppelbesteuerung (wegen Offshore-Nullbesteuerung wohl nicht gegeben) resp. die Anwendung von weiteren rechtlichen oder steuerrechtlichen Bestimmungen in der Offshore-Jurisdiktion zu vermeiden.

Grundsätzlich gelten bei einer Sitzverlegung die Vermögenswerte als zum Fremdverkehrswert erworben. Steuerlich ist deshalb ein entsprechender «Step-up» möglich. Somit werden im Nachgang nur in Liechtenstein erzielte Wertsteigerungen steuerbar resp. es bestehen allfällige Abschreibungsmöglichkeiten. Um die entsprechenden Voraussetzungen rechtsgenügend erbringen zu können, empfiehlt sich bei einer Sitzverlegung aus einem Offshore-

Staat, ein Steuerruling der liechtensteinischen Steuerverwaltung einzuholen.

#### *Weitere Steuern*

Grundsätzlich unterliegt die Sitzverlegung weder der Emissions- noch der spezifischen liechtensteinischen Gründungsabgabe. Wie immer gilt natürlich der Steuerumgehungsstatbestand. Nur am Rande sei hier vermerkt, dass generell die Abschaffung der Stempelsteuer auf Eigenkapital aktuell zur Diskussion steht.

Die Sitzverlegung selber führt zu keinen Umsatzabgabefolgen. Jedoch kann die liechtensteinische Gesellschaft selber zur Effektenhändlerin werden, wenn ihre Aktiven zu mehr als 10 Millionen Franken aus steuerbaren Urkunden bestehen.

Auch zeitigt die Sitzverlegung grundsätzlich keine direkten Mehrwertsteuerfolgen, jedoch fällt die Gesellschaft mit Ansässigkeit in Liechtenstein unter die entsprechenden mehrwertsteuerlichen Bestimmungen (wie z.B. die Bezugsteuer auf dem Bezug von gewissen Leistungen aus dem Ausland).

#### *Privatvermögensstruktur (PVS) resp. liechtensteinischer Trust*

Will man den ausländischen Sitz in der Offshore-Jurisdiktion beibehalten und das Risiko der Anwendbarkeit der Anti-Missbrauchsbestimmungen vermeiden, so bieten sich in Liechtenstein die Struktur als PVS oder der Trust (Settlement) an. Sowohl die PVS als auch der Trust unterliegen in jedem Fall lediglich der Mindestertragssteuer von 1'800 Franken p.a. Zu beachten ist aber, dass die PVS strengen Regelungen untersteht, so darf sie keinerlei wirtschaftliche Tätigkeit entfalten. Unter anderem darf die PVS z.B. keine Darlehen (verzinslich oder unverzinslich) an Beteiligungen oder Schwestergesellschaften vergeben. Diese müssten somit vorgängig eliminiert werden. Die Stiftung resp. deren Begünstigte dürfen grundsätzlich auch keinen Einfluss auf die Geschäftsführung der Beteiligung ausüben, ausser die Beteiligung qualifiziert selber für den PVS-Status. Damit der PVS-Status ab 2022 wirksam ist, müsste er noch in diesem Jahr beantragt werden.

Liechtenstein wird den oben dargestellten internationalen Anforderungen

auch in Zukunft gerecht werden und bietet dank starker Standortvorteile eine hervorragende Alternative. Dabei ist das Land regelmässig in engem Kontakt mit der EU sowie der OECD und setzt deren Vorgaben entsprechend zielgerichtet um.

Mit der Sitzverlegung einer juristischen Person nach Liechtenstein im Rahmen eines Onshorings kann den geschilderten Herausforderungen auf eine effiziente Art und Weise begegnet werden und garantiert einen attraktiven Unternehmensstandort, welcher den spezifischen liechtensteinischen Bedürfnissen Rechnung trägt.

#### **Aspekte der Wohnsitzverlegung nach Liechtenstein**

Nebst einem attraktiven Unternehmensstandort ist Liechtenstein auch ein beliebter Wohn- und Arbeitsort. Dies wegen der hohen Lebensqualität, der vergleichsweise tiefen Steuerbelastung sowie wegen guten Arbeitsmöglichkeiten für Fachkräfte. Trotz der EWR-Mitgliedschaft wird die Wohnsitznahme in Liechtenstein restriktiv gehandhabt und nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen ermöglicht. Liechtenstein unterscheidet bei der Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen zwischen einer Bewilligung für die Wohnsitznahme zur Erwerbstätigkeit und einer Bewilligung für die Wohnsitznahme ohne Erwerbstätigkeit. Die Aufenthaltsbewilligungen werden durch das Ausländer- und Passamt oder durch die Landesregierung vergeben. Ob eine aufenthaltswillige Person die Voraussetzungen erfüllt, muss jeweils individuell geprüft werden.

Wie die Schweiz kennt auch Liechtenstein das System der Pauschalbesteuerung resp. Besteuerung nach dem Aufwand. Ähnlich attraktiv ausgestaltet wie in der Schweiz bildet dieses System für Personen ohne Erwerbstätigkeit (im Inland) eine Option, die den Bedürfnissen einer aufenthaltswilligen Person optimal entgegenkommt.

1) <https://www.llv.li/files/onlineschalter/Dokument-90.pdf>

*kirsten.foser@atu.li*  
*juerg.brinkmann@atu.li*  
*www.atu.li*